

Erste Nachtragssatzung zur Zweckverbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Sylt

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 und des § 16 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. Schl.-H., S. 122) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.11.2005 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland in Folge des Ausscheidens des Amt Landschaft Sylt und des Beitritts der Gemeinde Rantum zum Abwasserzweckverband folgende erste Nachtragssatzung zur Zweckverbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Sylt erlassen:

Artikel 1

Änderungen der Zweckverbandsatzung

1. Satz 1 der Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Westerland, die Gemeinde Rantum, die Gemeinde Sylt-Ost, die Gemeinde Hörnum und die Gemeinde List übertragen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Abwasserzweckverband Sylt im gemeinsamen Willen, in der neuen Organisationsform die zweckmäßigste und für die Bürgerinnen und Bürger in den Gebietskörperschaften wirtschaftlichste Lösung zu verwirklichen.“

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt Westerland, die Gemeinde Rantum, die Gemeinde Sylt-Ost, die Gemeinde Hörnum, die Gemeinde List und die Energieversorgung Sylt GmbH bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Westerland, die Gemeinde Rantum, die Gemeinde Sylt-Ost, die Gemeinde Hörnum, die Gemeinde List und die Energieversorgung Sylt GmbH.“

4. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Verbandsgebiet umfasst für die Stadt Westerland das gesamte Stadtgebiet, für die Gemeinde Rantum das gesamte Gemeindegebiet, für die Gemeinde Sylt-Ost das gesamte Gemeindegebiet, für die Gemeinde Hörnum das gesamte Gemeindegebiet sowie für die Gemeinde List das gesamte Gemeindegebiet.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Die genannten Personen gehören der Verbandsversammlung kraft Amtes an und werden im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertretenden vertreten.

6. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) In der Verbandsversammlung hat

- a) das Verbandsmitglied Stadt Westerland insgesamt 7 Stimmen,
- b) das Verbandsmitglied Gemeinde Rantum insgesamt 1 Stimme,
- c) das Verbandsmitglied Gemeinde Sylt-Ost insgesamt 4 Stimmen,
- d) das Verbandsmitglied Gemeinde Hörnum insgesamt 1 Stimme,
- e) das Verbandsmitglied Gemeinde List insgesamt 1 Stimme,
- f) das Verbandsmitglied Energieversorgung Sylt GmbH insgesamt 1 Stimme."

7. § 8 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

- „b) ein Vergabeausschuss. Ihm gehören 5 Mitglieder der Verbandsversammlung an. Davon sollen 3 Mitglieder dem Verbandsmitglied Stadt Westerland, 1 Mitglied dem Verbandsmitglied Gemeinde Sylt-Ost und 1 Mitglied dem Verbandsmitglied Gemeinde Rantum, Hörnum oder List angehören. Er berät und entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe der von der Zweckverbandsversammlung festgelegten Ziele und Grundsätze über die Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen, die nicht im Rahmen des Betriebsführungsvertrages abgewickelt werden.“

8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung und der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.

Der Zweckverband ist mit einem Stammkapital von 58.685,65 € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital wie folgt aufzubringen:

- a) die Stadt Westerland 27.098,47 €,
- b) die Gemeinde Rantum 4.806,14 €,
- c) die Gemeinde Sylt-Ost 19.224,58 €,
- d) die Gemeinde Hörnum 2.556,46 €,
- e) die Gemeinde List 527,43 €,
- f) die Energieversorgung Sylt GmbH 4.472,57 €.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

„§ 12 Jahresumlage

Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgenden Vom-Hundert-Sätzen aufzubringen:

- a) Stadt Westerland 46 v. H.,
- b) Gemeinde Rantum 8 v. H.,

- c) Gemeinde Sylt-Ost 33 v. H.,
- d) Gemeinde Hörnum 4 v. H.,
- e) Gemeinde List 1 v. H.,
- f) Energieversorgung Sylt GmbH 8 v. H..

10. § 19 Abs. 1 Satz 1 lit. c) erhält den Zusatz (entfällt w. Ausscheiden aus dem Verband zum 31.12.2005).

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Soweit erforderlich werden Einzelheiten der Übernahme in einem gesonderten Vertrag geregelt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23 Inkrafttreten

Die Zweckverbandssatzung tritt am 01.01.06 in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 und § 16 Satz 1 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom ... erteilt.“


Artikel 2

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.06 in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 und § 16 Satz 1 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 14.11.2005 erteilt.

Der Zweckverbandsvorsteher wird ermächtigt, die Zweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sylt einschließlich der bisher ergangenen ersten Nachtragssatzung mit eventuell erforderlich werdenden redaktionellen Änderungen in ihrer neuen Fassung bekannt zu machen.

Westerland, den 22.11.2005



 Verbandsvorsteher



Genehmigung

Die von der **Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sylt** am 02.11.2005 beschlossene **1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung** wird gem. §§ 5 Abs. 5 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmigt.

Husum, 14.11.2005
Az.: 120.10/3164



(Dienstsiegel)

DER LANDRAT
DES KREISES NORDFRIESLAND
Kommunalaufsicht und
Ordnungsabteilung
Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Christiane Kelch'.

Christiane Kelch